

Einführung in das luxemburgische Recht

Bearbeitet von
João Pereira, Dr. Jochen Zenthöfer

1. Auflage 2017. Buch. Rund 180 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 69539 1
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

I. Familienrecht

matisch Erben des anderen. Partnerschaften, die im Ausland geschlossen wurden, werden in Luxemburg anerkannt.¹⁹⁶

3. Sorgerecht für Kinder

Die elterliche Sorge ist die Gesamtheit der dem Vater und der Mutter übertragenen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Person und das Vermögen ihres minderjährigen Kindes. Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus. Wenn die Eltern geschieden sind oder offiziell getrennt leben, wird die elterliche Sorge grundsätzlich von demjenigen Elternteil ausgeübt, dem das Gericht nach einer Scheidung oder offiziellen Trennung das Sorgerecht zugesprochen hat (hier lebt das Kind), wobei das Besuchs- und Aufsichtsrecht des anderen Elternteils hiervon unberührt bleibt. 11

Umstritten ist, ob nicht verheiratete bzw. geschiedene Eltern auch einen Anspruch auf eine gemeinsame *autorité parentale* geltend machen können. *Autorité parentale* bedeutet die Befugnis, Entscheidungen von wesentlicher Relevanz für das Kind zu treffen, z. B. die Schulwahl. 12

– Bei einem Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind, wird die *autorité parentale* von demjenigen Elternteil ausgeübt, der es freiwillig anerkannt hat. Wenn es von beiden anerkannt wurde, wird sie nach dem Gesetz von der Mutter ausgeübt. Diese Regelung wurde allerdings vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, da sie der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz widerspricht. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die *autorité parentale* gemeinsam ausgeübt wird, da der Richter im Interesse des Kindeswohls entscheiden kann, die *autorité parentale* nur einem der beiden Elternteile zuzuerkennen.

– Gemäß Art. 378 Code Civil sind Richter bei Scheidungen angehalten, einem der beiden Elternteile die *autorité parentale* zuzuerkennen. Der andere Elternteil erhält lediglich ein Besuchs- und Aufsichtsrecht. Eine gemeinsame *autorité parentale* für Kinder geschiedener Ehen ist nicht vorgesehen. Der Elternteil, der die *autorité parentale* für das gemeinsame Kind nicht erhalten hat, kann – contra legem – fordern, dass die *autorité parentale* von den Eltern gemeinsam ausgeübt wird, wenn dies im Interesse des Kindeswohls liegt. Ob die gemeinsame *autorité parentale* zustande kommt, entscheidet der Richter.

Das in Art. 380 Code Civil seit 1993 verankerte Prinzip des gemeinsamen Sorgerechts gilt dem Wortlaut nach ausschließlich für nichteheliche Kinder. Es kommt nur zur Anwendung, wenn beide Elternteile dies gemeinsam beantragen. Andernfalls geht das Sorgerecht an die Mutter. Ein Vetorecht der Mutter gegen ein gemeinsames Sorgerecht wurde 1999 vom Verfassungsgericht verworfen, weil es gegen das Gleichheitsprinzip verstößt (Art. 10bis der Verfassung). 13

„Es ist nicht so, als ob der Gesetzgeber seither gänzlich inaktiv geblieben wäre“, schreibt der Chefredakteur des *Luxemburger Wort*, Jean-Lou Siweck: 14

„Seit 2003 liegt den Abgeordneten eine Gesetzesvorlage zur Reform des Scheidungsrechts vor. 2008 kam ein Entwurf zum Sorgerecht hinzu. Mehrere Parlamentarier haben eigene Vorschläge eingebracht. Seither wurde vor allem viel gestritten. Drei Justizminister kamen und gingen. Umgesetzt wurde derweil nichts.“¹⁹⁷

¹⁹⁶ Loi du 3 août 2010, Memorial Nr. 134 v. 12.8.2004.

¹⁹⁷ Siweck, Familienunrecht, Luxemburger Wort, 12.12.2015, 3.

- 15 Siweck führt weiter aus, dass Fragen zum elterlichen Sorgerecht vor Gericht keine Ausnahmefälle seien. Sie seien im Gegenteil alltäglich. „Tag für Tag müssen Richter improvisieren und sich zwischen der Anwendung von eindeutigen Gesetzestexten und ebenso klarer – aber gegensätzlicher – Jurisprudenz entscheiden. Vor allem aber wird Eltern und Kindern regelmäßig höchstrichterlich bestätigtes Unrecht angetan. [...] Wenn Abgeordnete aller Couleur sich über ein Jahrzehnt lang als beschlussunfähig zeigen, ist dies nicht einfach nur bedauerlich. Sie stellen durch ihr Unvermögen den Rechtsstaat in Frage.“¹⁹⁸

4. Reform des Familienrechts

- 16 Mit der seit 2004 diskutierten Reform des Familienrechts wurde im Jahr 2016 begonnen. Dabei soll ein „Richter für Familienangelegenheiten“ (*juge aux affaires familiales*) eingeführt werden. Dieser wird gebündelt über alle rechtlichen Fragestellungen einer Familie entscheiden: Scheidungen, das Sorgerecht mitsamt Wohn- und Besuchsrecht, Unterhaltszahlungen, Verlängerung eines Platzverweises bei häuslicher Gewalt, und anderes. Er vereint Kompetenzen in einer Hand, die bislang auf die vier Bereiche Zivil-, Vormundschafts-, Jugend- und Friedensgericht aufgeteilt waren.
- 17 Für die Anrufung des Familienrichters besteht kein Anwaltszwang. In erster Instanz entscheidet ein Einzelrichter, der, wenn nötig, zwei Kollegen zu einer Kammer zusammenrufen kann, im Berufungsverfahren ist es umgekehrt. Entscheidungen und Einlassungen sind – auch bei Berufungsverfahren – mündlich, rechtsanwaltlicher Beistand und die Einreichung von Schriftsätzen sind möglich. Es werden erstmals auch Fristen gesetzt: Innerhalb von acht Tagen bis maximal sieben Wochen bei komplizierten Fällen muss die Anhörung durch den Familienrichter erfolgen. Es sind 14 Familienrichter im Bezirk Luxemburg und drei im Bezirk Diekirch vorgesehen.
- 18 Materiellrechtlich wird das Schuldprinzip (*divorce pour faute*) abgeschafft, künftig gibt es nur noch zwei Fälle: die Scheidung im beiderseitigem Einverständnis (*divorce par consentement mutuel*) und die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe (*divorce pour rupture irrémédiable*). Letztere kann auch ein Ehepartner alleine geltend machen. Lehnt der Ehepartner sie ab, kann der Richter eine Frist von maximal drei Monaten, die einmal verlängert werden kann, verhängen. Besteht der Antragsteller auf der Scheidung, wird sie vollzogen.
- 19 Neuregelungen gibt es auch beim gemeinsamen Sorgerecht (*autorité parentale conjointe*). Verpasst der Vater bei der Geburt des Kindes, die Vormundschaft schriftlich zu beantragen, um ein gemeinsames Sorgerecht zu erlangen, wird bei einer Trennung bislang oft der Mutter das Sorgerecht erteilt. In diesem Fall muss der Vater zuerst einen Rechtsstreit vor Gericht gewinnen, bevor er sein Kind sehen darf. Künftig wird das Sorgerecht beiden Eltern zugeteilt. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen *actes usuels*, die den normalen Alltag des Kindes betreffen, und *actes non-usuels*, die das Leben und den Alltag des Kindes grundlegend verändern. Im ersten Fall müssen die Eltern nicht explizit das Einverständnis des anderen einholen. Bei wesentlichen Entscheidungen müssen beide Eltern explizit ihr Einverständnis geben. Im Falle eines Konfliktes entscheidet der Familienrichter. Wenn es das Kindeswohl erfordert, kann das Sorgerecht auch weiterhin exklusiv einem Elternteil zugespro-

¹⁹⁸ Siweck, Familienunrecht, Luxemburger Wort, 12.12.2015, 3.

II. Erbrecht

chen werden. Der andere Elternteil hat dann ein Umgangs- und Besuchsrecht. In Zukunft wird dieses Umgangs- und Besuchsrecht auch auf Dritte, wie Großeltern, ausgeweitet, sofern eine Bindung zum Kind besteht. Neuen Partnern werden mit dem *Mandat d'éducation quotidienne* Rechte bezüglich des Kindes zugestanden, sofern beide Elternteile ihre Zustimmung geben.

Unterhaltszahlungen (*pension alimentaire*) werden künftig vom Familienrichter nach den finanziellen Bedürfnissen des einen und den Möglichkeiten des anderen festgelegt, wobei die Schuldfrage keine Rolle mehr spielt. Im Gesetzentwurf stehen dazu Kriterien, an die der Richter sich halten sollte, wie die Dauer der Ehe, das Alter der Ehepartner, die Erziehungszeiten und die Chancen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Unterhaltszahlungen können für einen längeren Zeitraum gewährt werden, als die Ehe selbst gedauert hat.

II. Erbrecht

1. EU-Erbrechtsverordnung von 2015

Literatur: *Zwirlein*, Ein Überblick über die Europäische Erbrechtsverordnung (EU) Nr. 650/12, JuS 2015, 981 ff.

Jeder EU-Mitgliedstaat bestimmt in seinem nationalen Erbrecht, wer Erbe wird, welche Höhe Erbteile oder Pflichtteile haben, welche Formvorschriften für Testamente gelten und auf welche Weise Erben ihre Rechte nachweisen können. Die nationalen Regelungen der EU-Mitgliedstaaten sind dabei ganz unterschiedlich ausgestaltet. Diese unterschiedlichen Regelungen konnten bislang dazu führen, dass derselbe Erbfall in unterschiedlichen Staaten unterschiedlich beurteilt und behandelt wird und die Anerkennung von Erbnachweisen beschwerlich war.

Seit August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung (EU) Nr. 650/12 (EU-ErbVO). Die Verordnung legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist (Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts). Ein internationaler Erbfall liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn der Staatsbürger eines Landes in einem anderen Land verstirbt und in diesem Land bewegliches oder unbewegliches Vermögen hat.

Dadurch, dass in allen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark, Irland und Großbritannien) das anwendbare Erbrecht nach denselben Regeln bestimmt wird, wird die derzeitige Rechtszersplitterung bei der Beurteilung grenzüberschreitender Erbsachen künftig zu beseitigen versucht.

Die allgemeine Regel besagt: Es wird das Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art 23 Abs. 1 EU-ErbVO). Durch eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) kann allerdings das Recht des Staats, dem der Erblasser angehört, gewählt werden (Art 22 EU-ErbVO). Wer die Staatsbürgerschaft mehrerer Staaten hat, kann einen dieser Staaten für die Erbrechtswahl auswählen, auch wenn dies kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Art. 20 EU-ErbVO).

Beispiel: Ein in Luxemburg dauerhaft lebender Deutscher kann auch das Erbrecht von Deutschland wählen. Es ist ihm jedoch verwehrt, z. B. das Erbrecht Österreichs zu wählen, sofern hierzu kein besonderer rechtlicher Nahebezug besteht.

- 26 Durch die EU-ErbVO wird das europäische Nachlasszeugnis (kurz: „Zeugnis“) neu eingeführt, eine europaweit gültige Urkunde (Art 62 EU-ErbVO). Das europäische Nachlasszeugnis ist vergleichbar mit dem in Deutschland verwendeten Erbschein.

2. Erbmasse

- 27 War der in Luxemburg Verstorbene bei seinem Tod verheiratet, muss festgestellt werden, welche Güter ihm wirklich gehörten. Die Bestimmung hängt vom ehelichen Güterrecht ab. Daher muss die zwischen den Eheleuten bestehende Gütergemeinschaft abgewickelt sein, bevor das Nachlassvermögen und die Nachlassschulden ermittelt werden können (siehe dazu im Kapitel „Familienrecht“).

3. Gesetzliche Erbfolge

- 28 Die Erbfolge wird mit dem Tod eröffnet (Art. 718 Code Civil). Um Erbe oder Vermächtnisnehmer einer Person zu sein, muss man sie überleben (Art. 719 Code Civil). Wenn mehrere Personen, von denen eine zur Erbfolge nach der anderen berufen ist, gestorben sind, ohne dass man feststellen kann, welche zuerst gestorben ist, wird vermutet, dass sie im selben Augenblick verstorben sind (Beispiel: Autounfall).
- 29 Die Erbschaften werden den Kindern und Abkömmlingen des Erblassers, seinem überlebenden Ehegatten, seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie und den Geschwistern der Eltern in der gesetzlich vorgegebenen Ordnung zuerkannt (vgl. Art. 731 Code Civil). Die Kinder und die Nachfahren im Allgemeinen sind bevorzugte Erben. Sie schließen alle weiteren Erben mit Ausnahme des überlebenden Ehepartners aus. Die Kinder erben zu gleichen Teilen. Wenn jedoch eines der Kinder des Verstorbenen vorverstorben ist und Kinder hinterlässt, werden diese die Erbschaft in Vertretung antreten.
- 30 Der überlebende Ehepartner gehört keiner Erbordnung an. Er ist ein besonderer und privilegierter Erbe. Sofern keine Kinder vorhanden sind, steht der gesamte Nachlass dem überlebenden Ehepartner zu. Anders als die Kinder nimmt der Ehepartner keine Stellung als pflichtteilsberechtigter Erbe ein und kann per Testament vom Nachlass ausgeschlossen werden (dazu sogleich).
- 31 Sofern Kinder vorhanden sind, kann der überlebende Ehepartner zwischen zwei Optionen wählen: (a) Er entscheidet sich für das Nutzungsrecht an einer von den Eheleuten gemeinsam bewohnten Immobilie und die eingerichteten Möbel, wobei die Kinder eine mit einem Nutzungsrecht belastete Immobilie samt Möbel sowie das unbelastete Eigentum des übrigen Nachlasses erben. (b) Er entscheidet sich für einen Kindsteil, d. h. mindestens ein Viertel des Nachlasses des unbelasteten Eigentums. Wenn die Eheleute allerdings eine Überlebensklausel in ihren Ehevertrag aufnehmen, fällt das gesamte Vermögen des Verstorbenen dem überlebenden Ehepartner zu. In diesem Fall liegt keine Erbmasse vor und die Kinder erhalten nichts.

4. Gewillkürte Erbfolge

- 32 In Luxemburg herrscht Testierfreiheit, allerdings wie in Frankreich praktisch nur in Form von Vermächnissen. Die gesetzlich vorgesehene Erbteilung kann mithin

II. Erbrecht

durch ein Testament geändert werden. Testamente können handschriftlich, notariell oder durch Hinterlegung errichtet werden (Art. 967 ff. Code Civil). Wie in Deutschland ist es wichtig, dass der Willen des Testators klar, präzise und unzweideutig ausgedrückt wird. Datum und Unterschrift sind notwendig. Die Testierfreiheit beginnt mit 18 Jahren. Es sind jedoch bestimmte gesetzliche Beschränkungen zu berücksichtigen, insbesondere, wenn Kinder vorhanden sind.

Kinder und Abkömmlinge in gerader Linie können nicht enterbt werden. Der Pflichtteil ist der Teil der (potenziellen) Erbmasse, über die der künftige Verstorbene nicht frei verfügen kann. Dieser Teil ist zur Sicherung der Ansprüche der Pflichtteilberechtigten vorgesehen. Existiert ein Kind oder Abkömmling, ist der Pflichtteil 50 % der Erbmasse, sind es zwei Kinder, liegt der Pflichtteil bei 66 % der Erbmasse, sind es drei oder mehr Kinder, liegt dieser Anteil bei 75 % der Erbmasse. Der Rest ist *quotité disponible*. 33

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, entsteht mit dem Erbfall automatisch eine sog. **ungeteilte Erbengemeinschaft** (*indivision ordinaire*), die bis zur Teilung des Nachlasses bestehen bleibt. Die Verwaltung obliegt den Erben gemeinschaftlich, notwendig ist grundsätzlich die Zustimmung aller Miterben (so muss die Klage auf Forderung eines Nachlassgegenstands durch alle Miterben eingelegt werden, ansonsten ist sie unzulässig). Kein Miterbe kann über den Nachlass als solchen oder einzelne Gegenstände ohne Zustimmung aller anderen verfügen, freie Verfügbarkeit besteht für den einzelnen Miterben lediglich über seinen Erbanteil. Jeder Erbe hat das Recht, sofortige Teilung des Nachlasses zu beantragen, niemand kann gezwungen werden, die Gemeinschaft aufrechtzuerhalten (Art. 815 Code Civil). 34

Wie die meisten romanischen Rechtsordnungen kennt das luxemburgische Erbrecht nur das Testament als Art der letztwilligen Verfügung. Der Erbvertrag ist als Ausfluss des Verbots von Rechtsgeschäften über eine noch nicht angefallene Erbschaft ebenso unzulässig wie der Erb- oder Pflichtteilsverzicht oder der Erbschaftsverkauf zu Lebzeiten, Art. 1130 Abs. 2 Code Civil. Als Ausnahme vom Verbot des Erbvertrages ist die auch im französischen Recht sehr geläufige *institution contractuelle* unter Ehegatten zulässig. Rechtlich wird dieses Rechtsinstitut in den Typus der ehevertraglichen Vereinbarungen eingeordnet, inhaltlich handelt es sich um eine Zuwendung unter Ehegatten oder von Dritten an die Ehegatten oder Kinder zu Lebzeiten auf den Todesfall: Ehevertraglich verspricht eine Person, der anderen im Falle ihres Todes ihr ganzes oder Teile ihres Vermögens zu hinterlassen, Art. 1081 ff., 1091 ff. Code Civil. Der Begünstigte kann die Schenkung bei Anfall ausschlagen. Sie wird dann hinfällig und wird nicht auf die freie Quote angerechnet.¹⁹⁹ 35

5. Erbverzicht

Der Verzicht auf die Erbschaft muss immer ausdrücklich und formell sein. Er geschieht durch eine diesbezügliche Erklärung bei der Gerichtskanzlei des Bezirks, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Die Ablehnung wird in ein hierzu vorgesehenes Spezialregister eingetragen. Falls ein Erbe auf seinen Anteil verzichtet, fällt dieser den anderen Erben zu. 36

¹⁹⁹ Frank, Länderbericht Luxemburg, in: NomosKommentar BGB, Band 5, Erbrecht, 4. Aufl. 2014, Rn. 120 ff.

- 37 Die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung ist eine Möglichkeit, wenn der potentielle Erbe die genaue finanzielle Situation des Verstorbenen nicht kennt. Denn sie bietet die Möglichkeit, vor der endgültigen Entscheidung erst einmal das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen abzuschätzen. Der Vorteil für die Erben ist, dass sie für die Erbschaftsschulden nur bis zum Betrag des Wertes der erhaltenen Güter haften. Sie sind somit nicht verpflichtet, die Erbschaftsschulden mit ihrem eigenen Vermögen zu begleichen. Die Wahl erfolgt durch eine diesbezügliche Erklärung bei der Gerichtskanzlei des Bezirks, in dem die Erbschaft eröffnet wurde. Sie wird in das dazu vorgesehene Register eingetragen. Es sind Fristen zu beachten.²⁰⁰
- 38 Bei geschäftsunfähigen Personen (z. B. Minderjährigen, Volljährigen unter Vormundschaft) ist die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung vorgeschrieben. Der Vormundschaftsrichter kann aber die vorbehaltlose Zustimmung zur Annahme der Erbschaft geben, wenn kein Zweifel daran besteht, dass die Erbschaft positiv ist.²⁰¹
- 39 Mangels anderer Erben erwirbt die Erbschaft der Staat, Art. 768 Code Civil.

6. Erbschein und Testamentvollstreckung

- 40 Wie in Frankreich existiert in Luxemburg keine Stelle, die eine dem deutschen Erbschein vergleichbare Urkunde errichtet. Stattdessen wird die Erbfolge notariell festgestellt. Der oder die Erben errichten vor dem Notar einen sog. *acte de notoriété*, der allerdings keine Gutgläubensfunktion hat. Das europäische Nachlasszeugnis (kurz: „Zeugnis“) hat aber auch in Luxemburg Gültigkeit (Art. 62 EU-ErbVO).
- 41 Der Testamentvollstrecker (*exécuteur testamentaire*) unterscheidet sich von der Rechtsfigur nach deutschem Recht insofern, als er eine reine Überwachungsfunktion innehat und nicht den Nachlass verwaltet (Art. 1031 Code Civil). Eine Dauervollstreckung gibt es nicht. Das Besitzrecht erhält er nur bei ausdrücklicher Anordnung des Erblassers und maximal für die Dauer eines Jahres nach dem Tod des Erblassers (Art. 1026 Code Civil). Es kann nur am Mobilienvermögen übertragen werden. Testamentvollstrecker kann grundsätzlich jede natürliche Person sein, die der Erblasser testamentarisch dazu bestimmt, auch mehrere Personen (Art. 1025 Code Civil). Ausgeschlossen sind lediglich Personen, die keine Verbindlichkeiten eingehen dürfen und Minderjährige (Art. 1028 Code Civil).

7. Steuer

- 42 Die Steuergesetzgebung unterscheidet zwei Kategorien von Steuern, die auf ererbte Vermögensgegenstände erhoben werden:
- (a) Die Erbschaftsteuer (*droits de succession*) wird grundsätzlich auf den Wert aller beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände erhoben, die im Rahmen des Ablebens einer im Großherzogtum ansässigen Person durch Erbschaft erworben bzw. übertragen werden. Als Einwohner des Großherzogtums gilt, wer hier seinen Wohn- oder Vermögenssitz eingerichtet hat. Nach der Recht-

²⁰⁰ Gabbana/Hoffmann, Erbschaften und Testamente, 2. Aufl. 2013, 11.

²⁰¹ Gabbana/Hoffmann, Erbschaften und Testamente, 2. Aufl. 2013, 11.

II. Erbrecht

sprechung ist der Begriff „Wohnsitz“ im Sinne des Steuergesetzes als der Ort zu verstehen, an dem der Verstorbene seinen tatsächlichen Wohnsitz eingerichtet hatte, und als „Vermögenssitz“ der Ort, von dem aus der Verstorbene die Verwaltung seines Vermögens geführt oder überwacht hat.

- (b) Die Steuer auf den Vermögensübergang von Todes wegen (*droits de mutation par décès*) wird auf den Wert der im Großherzogtum Luxemburg gelegenen und vererbten Immobilien erhoben.

Die Erbschaftsteuer und die Steuer auf den Vermögensübergang von Todes wegen für die geerbten Güter wird grundsätzlich unabhängig davon erhoben, ob die Erben oder Vermächtnisnehmer in Luxemburg ansässig sind oder nicht. 43

Um den Betrag der Erbschaftsteuer oder der Steuer auf den Vermögensübergang von Todes wegen zu bestimmen, müssen die Erben oder Vermächtnisnehmer eine Erbschafts- bzw. Übergangserklärung bei der Eintragungs- und Domänenverwaltung (*Administration de l'enregistrement et des domaines*) einreichen, die daraufhin die geschuldete Steuer anfordern wird. Falls der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Luxemburg hatte, ist die Erbschaft im Großherzogtum Luxemburg mit Ausnahme der im Ausland gelegenen Immobilien steuerpflichtig (Erbschaftsteuer). 44

Es wird keine Erbschaftsteuer auf Immobilien erhoben, die mit der Erbschaft eines Einwohners des Großherzogtums zusammenhängen und im Ausland gelegen sind. Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer wird ein Freibetrag von 38.000 EUR auf den Nettoanteil des erbenden Ehepartners des Vorverstorbenen ohne gemeinsame Kinder oder Abkömmlinge gewährt. Dieser Freibetrag von 38.000 EUR wird ebenfalls dem überlebenden Partner ohne gemeinsame Kinder oder Abkömmlinge gewährt. 45



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG